

Nun gibt es jedoch auch Vermögenswerte, deren Abschreibungspotential nicht in Prozenten des Anschaffungs- oder Buchwertes vorgegeben ist, sondern in Jahresraten. So müssen z.B. aktivierte Organisations- oder Gründungskosten innerhalb von maximal fünf Jahren gleichmässig abgeschrieben werden. Auch für *Sesselbahnen und Skilifte* gibt es keine liechtensteinische Verordnung mit Abschreibungsvorgaben. Die Liechtensteinische Steuerverwaltung stellt hier jedoch in der Beurteilung weitgehendst auf die schweizerische Praxis der Direkten Bundessteuer ab. Diesbezüglich gibt es von der Eidgenössischen Steuerverwaltung auch ein Merkblatt mit den entsprechenden Vorschriften. Eine Abschrift dieses Merkblattes finden Sie in *Anhang C*.

1.2.7. Einhaltung des Steuerschätzwertes von Liegenschaften als tiefster Buchwert

Artikel 4, Absatz 2 bestimmt, dass bei denjenigen Liegenschaften, die mit 2%, 3% oder 5% abgeschrieben werden können, nicht unter den Steuerschätzwert abgeschrieben werden darf. Dieser Wert bildet also in jedem Fall die unterste Grenze eines zu bilanzierenden Buchwertes.

1.2.8. Klare Trennung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen (=Wertzerlegung)

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 können im weiteren bei Gebäuden, die mit 2%, 3% oder 5% abgeschrieben werden können, jedoch nur teilweise der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen dienen (z.B. ein Mehrfamilienhaus in welchem unten die Büros und oben Wohnungen sind), nur die auf den geschäftlich genutzten Teil des Gebäudes gemachten Abschreibungen geltend gemacht werden. Der Steuerpflichtige hat sich hier also die Mühe zu nehmen, von Anfang an private Vermögensteile aus dem Geschäftsvermögen entsprechend auszuschneiden bzw. die geschäftlichen Werte aus dem privaten Besitz. Bei Liegenschaften, die sowohl privat als auch geschäftlich genutzt werden, bietet die entsprechende Zuteilung (=Wertzerlegung) besondere Schwierigkeiten. Eine solche Wertzerlegung ist grundsätzlich immer dann vorzunehmen, wenn sie nur teilweise der selbständigen Erwerbstätigkeit dient.